

<p>VERWALTUNGSKOSTENORDNUNG FÜR AMTSHANDLUNGEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN NACH WEISUNG DURCH DIE STADT GRIESHEIM</p>
--

Aufgrund des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 09.07.2009 (GVBl. I S. 253), hat der Magistrat der Stadt Griesheim in seiner Sitzung am 10.12.2002 folgende Verwaltungskostenordnung für Amtshandlungen zur Erfüllung von Aufgaben nach Weisung beschlossen und durch Beschlüsse vom 15.06.2004, 22.12.2008 und 05.03.2013 geändert:

§ 1

Die Dienststellen der Stadt Griesheim erheben, soweit sie Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen, Kosten nach den Verwaltungskosten- und Gebührenordnungen der jeweiligen Bundes- bzw. Landesministerien.

§ 2

Sind in den Verwaltungskosten- und Gebührenverzeichnissen des Bundes oder des Landes Rahmenbeträge eingesetzt, findet das Verwaltungskostenverzeichnis dieser Verordnung Anwendung, das auf den Bundes- und Landesordnungen basiert.

Für die vorgegebenen Rahmengebühren wurden Festbeträge unter Beachtung der §§ 6 Abs. 2 und 3 Abs. 1 HVwKostG definiert.

§ 3

Für die Erhebung der allgemeinen Verwaltungskosten gilt die Satzung über das Erheben von allgemeinen Kosten (Gebühren und Auslagen) für den Geltungsbereich der Stadt Griesheim mit dem jeweils gültigen Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.07.1997 außer Kraft.

Griesheim, 11.12.2002  
Der Magistrat

gez. Leber  
Bürgermeister



Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.3.5	Neben der Gebühr nach Nr. 1.3.4 sind die Kosten je Auskunft oder je Übermittlung zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen	in voller Höhe
1.3.6	Meldebescheinigung (z.B. Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung) je Bescheinigung	8,00
1.3.7	Wenn die Erteilung größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten) je Bescheinigung	55,00
<b>1.4</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Hessischen Glücksspielgesetz in Verbindung mit dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV)</b>	
1.4.1	Erlaubnis einer Lotterie oder Ausspielung (§ 4 Abs. 1 GlüStV)	2,5 v.T. des Spielkapitals mind. 100,00
1.4.2	Änderung der Genehmigung zur Durchführung einer Lotterie oder Ausspielung - bei gleichbleibendem Spielkapital	50,00 bis 10.000,00
	- bei Erhöhung des Spielkapitals	100,00 bis 20.000,00
	Amtshandlungen bei Lotterien und Ausspielungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird	gebührenfrei
<b>1.5</b>	<b>Amtshandlungen nach der Verordnung über die Sperrzeit</b>	
1.5.1	Aufhebung der Sperrzeit für eine Schank- und Speisewirtschaft oder öffentliche Vergnügungsstätte (§ 4)	100,00
1.5.2	Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit für eine Schank- und Speisewirtschaft oder öffentliche Vergnügungsstätte (§ 4) - je Anordnung	112,00
1.5.3	Festsetzung allgemeiner Ausnahmen (§ 3)	gebührenfrei

Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
<b>1.7</b>	<b>Amtshandlungen nach der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)</b>	
1.7.1	Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3	250,00
1.7.2	Vorläufige Erlaubnis zum Halten eines Hundes nach § 3	55,00
1.7.3	Erlaubnis zum Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken nach § 11 Abs. 2	55,00 bis 165,00
1.7.4	Untersagung nach § 1 Abs. 4 oder Anordnung nach § 9 Abs. 3	27,00 bis 165,00
<b>1.8</b>	<b>Amtshandlungen nach den Vorschriften des BGB über Fundsachen</b>	
1.8.1	Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967)	6,00
<b>1.9</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
1.9.1	Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 8, je Einzelfall	nach Zeitaufwand mind. 60,00
1.9.2	Sicherstellung nach § 40 (Verwahrung s. Nr. 1.9.4. ff) bei einem Zeitaufwand	
	- bis zu ¼ Stunde	gebührenfrei
	- über ¼ Stunde bis zu 1 Stunde, je Einzelfall	60,00
	- über 1 Stunde	nach Zeitaufwand
1.9.3	Ersatzvornahme nach § 49 je Einzelfall	nach Zeitaufwand mind. 60,00
	<b>Verwahrung sichergestellter Gegenstände in einem Raum oder auf einem Gelände der Stadt</b>	
1.9.4	Ein Fahrrad oder ein Fahrrad mit Hilfsmotor je Tag	1,50 mind. 16,00
1.9.5	Ein Kraftrad je Tag	3,30 mind. 16,00
1.9.6	Ein Personenkraftwagen, ein Lastkraftwagen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Anhänger mit einer Achse oder eine Zugmaschine je Tag	6,60 mind. 16,00
1.9.7	Ein Lastkraftwagen über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Omnibus, eine Sattelzugmaschine oder ein Anhänger mit zwei Achsen je Tag	11,00 mind. 16,00
1.9.8	Sonstige Sachen je Tag und je 0,5 qm Stellfläche	0,60 mind. 16,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
<b>Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL vom 19.11.2012)</b>		
<b>2.1</b>	<b>Amtshandlungen nach der Gewerbeordnung</b>	
	<u>Titel II -stehendes Gewerbe-</u>	
2.1.1	Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	15,00
2.1.2	Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1)	2.000,00
2.1.3	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 3)	150,00
2.1.4	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1)	1.300,00
2.1.5	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i Abs. 1)	3.400,00
2.1.6	Erteilen einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 9 Abs. 1 und 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Hessisches Spielhallengesetz)	5.000,00
2.1.7	Erlaubnis zum Betrieb des Geschäftes eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers (§ 34 Abs. 1)	1.100,00
2.1.8	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34 a)	1.500,00
2.1.9	Zuverlässigkeitsprüfung für Wachpersonen nach § 9 Bewachungsverordnung	50,00
	<u>Titel III -Reisegewerbe-</u>	
2.1.10	Nachträge in der Reisegewerbekarte	50,00
2.1.11	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2)	320,00
2.1.12	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 3)	320,00
2.1.13	Untersagung einer reisegewerbekarten-freien Tätigkeit (§ 59 GewO)	nach Zeitaufwand mind. 60,00
2.1.14	Festsetzung eines Volksfestes (§ 60 b Abs. 2 i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 1)	nach Zeitaufwand mind. 120,00
2.1.15	Verhinderung der Gewerbeausübung (§ 60 d)	nach Zeitaufwand mind. 60,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
<u>Titel IV -Messen, Ausstellungen, Märkte-</u>		
2.1.16	Festsetzung einer Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 (Messe, Ausstellung, Großmarkt, Wochenmarkt, Spezial- oder Jahrmarkt)	nach Zeitaufwand mind. 140,00
<b>2.2</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Hessischen Gaststättengesetz</b>	
2.2.1	Zuverlässigkeitsprüfung (§ 3 Abs. 3 HGastG) der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung bei einem Gaststättengewerbebetrieb mit Alkoholausschank	120,00
2.2.2	Entgegennahme der Anzeige bei vorübergehendem Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 6 Satz 1 HGastG)	20,00
<b>2.3</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Bundesimmissionsschutz</b>	
2.3.1	Erteilen einer Ausnahme	
	- für das erste Fahrzeug	13,65
	- für jedes weitere Fahrzeug	4,00
2.3.2	Zuteilung einer Plakette	4,00
2.3.3	Versagen einer Ausnahme	nach Zeitaufwand mind. 30,00

<b>Verwaltungskosten nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr des Bundesministers für Verkehr (GebOST vom 25.01.2011, zuletzt geändert am 31.08.2012)</b>
---

<b>3.1</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund der Straßenverkehrsordnung</b>	
3.1.1	Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 je angefangener Woche	
	- Vollsperrung der Fahrbahn	50,00
	- mit Beeinträchtigung der Fahrbahn	25,00
	- ohne Beeinträchtigung der Fahrbahn	12,50
3.1.2	Verlängerung einer Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 mit und ohne Beeinträchtigung der Fahrbahn	wie Ziffer 3.1.1
3.1.3	Anordnung, die einen besonderen Aufwand erforderlich macht (Erstellen von Beschil- derungsplänen, Ortstermine, Kontrollen)	zusätzlich nach Aufwand
3.1.4	Daueranordnung (nur Absperrungen nach den RSA-Regelplänen B I/1 bis B I/5, B II/1 bis B II/6, B IV/1 und B IV/2) für 1 Jahr	750,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
3.1.5	Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 3 (Halt- und Parkverbote, Parkscheibenbefreiung)	
	- bis einen Monat generell	20,00
	- für gewerbliche Nutzung, pro Jahr	220,00
	- für private Nutzung, pro Jahr	110,00
3.1.6	Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 3 für Schwerbehinderte	gebührenfrei
3.1.7	Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 5 b (Gurt- u., Helmbefreiung, Kindersicherung)	gebührenfrei
3.1.8	Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 8 (Verbot Hindernisse auf die Fahrbahn zu bringen z.B. Container, Materiallagerungen)	wie Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3
	Dauererlaubnis zum Aufstellen von Containern für 1 Jahr	500,00
3.1.9	Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 9 Lautsprechererlaubnis	
	- pro Tag Straßenhandel	20,00
	- pro Monat	40,00
	- pro Jahr	200,00
3.1.10	Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 Benutzung eines gesperrten Weges	
	- bis einen Monat generell	25,00
	- für gewerbliche Nutzung, pro Jahr	150,00
	- für private Nutzung, pro Jahr	75,00
3.1.11	Sonstige Ausnahmen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11	wie Ziffer 3.1.10
3.1.12	Erlaubnis nach § 29 StVO	
	- Festumzüge	25,00
	- radsportliche Veranstaltungen	25,00
	- motorsportliche Veranstaltungen	750,00
	- Straßenfeste	25,00
3.1.13	Abnahme der Ortskundeprüfung nach § 48 Abs. 4 Nr. 7 FahrerlaubnisVO	50,00

<b>Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostenordnung f. d. Bereich des Hessischen Sozialministeriums (VwKostO-HSM vom 23.10.2012)</b>
---

#### 4.1 Amtshandlungen nach den Hessischen Ladenöffnungsgesetz

4.1.1	Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 Nr. 1	50,00
4.1.2	Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 Nr. 2	50,00
4.1.3	Ausnahmen nach § 6 Abs. 1	nach Zeitaufwand höchstens 250,00